



SCHIEDSKOMMISSION

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung
z.H. Frau Mag. Christine Perle

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Stellungnahme der Schiedskommission an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz zum Ministerialentwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Sehr geehrter Frau Mag. Perle!

Die Schiedskommission an der **Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz** erlaubt sich zum oa Ministerialentwurf Stellung zu nehmen und befasst sich mit jenen vorgeschlagenen Änderungen, die sich auf die Schiedskommission und damit verbundene Regelungen beziehen.

Ad §§ 42 Abs 1, 43 Abs 1 Z 2 UG: Die hier vorgenommene Anpassung entspricht den Änderungen im B-GIBG und europarechtlichen Vorgaben.

Ad §§ 42 Abs 8a, 8b und 8c, 43 Abs 1. Z 3 UG: Die Schiedskommission spricht sich dagegen aus, dass zur Umsetzung des Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsgebotes Beschränkungen demokratischer Rechte bei Wahlen und Abstimmungen in Kauf genommen werden müssen. Abgesehen von möglichen dramatischen Verzögerungen (etwa bei Habilitationen und Berufungen) stehen in vielen Fällen sachliche Gründe - wegen der derzeit noch immer mangelnden Frauenquote - einer Umsetzung der intendierten Absicht entgegen. Zielführender schiene es, den Hebel verstärkt beim Aufbauprozess (Quoteneinhaltung) und nicht bei Ablaufprozess anzusetzen. Die Verantwortlichkeit sollte verstärkt beim operativen Organ sichtbar gemacht und nicht einem Kontrollorgan aufgebürdet werden.

Ad § 43 Abs 5 UG: Die bisherige Frist sollte auf sechs Wochen ausgedehnt werden.

Ad § 43 Abs 9 UG: Sollte die Notwendigkeit von Ersatzmitgliedern gesehen werden, so sind die Ersatzmitglieder nach denselben Kriterien wie die Hauptmitglieder zu bestellen. Dies umfasst auch die Anzahl der Ersatzmitglieder. Die vorgeschlagene Regelung würde sowohl das Geschlechterverhältnis als auch die Qualifikationsvoraussetzungen für die Bestellung als Hauptmitglied konterkarieren.

Ad § 43 Abs 9a: Die Abberufungsgründe erscheinen merkwürdig und stehen teilweise in Widerspruch zu Abs 9, wodurch die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Schiedskommission verletzt wird. Abberufungsgründe wegen mangelnder körperliche und geistiger Eignung betreffen auch andere Organe und Funktionen des UG 2002 und sollten - wenn überhaupt - als Generalklausel an geeigneter Stelle formuliert werden. Dies trifft auch auf die dem öffentlichen Dienst nachempfundene Formulierung der Abberufung infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung zu. Zu bemerken ist, dass hier ein Vorsatzdelikt vorliegen muss. Befremdlich ist insbesondere auch die Kompetenzerweiterung des Universitätsrates als supervidierendes Organ. Eine allfällige Abberufung mit Zweidrittelmehrheit entsprechend den Regelungen an anderer Stelle im UG 2002 kann wohl nur in den Kompetenzbereich des jeweils entsendenden Organs fallen, andernfalls auch hier rechtsstaatliche Bedenklichkeit anzubringen ist.

Graz, 14. August 2008

Mit freundlichen Grüßen

AssProf. Mag. DDr. Anneliese Legat e.h.
(Vorsitzende)